

V o r l a g e d e s
Ausschusses für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung
zum Entwurf eines Kirchengesetzes über den gemeindepädagogischen Dienst
(Drucksache Nr. 64/13)

Der Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung (federführend) empfiehlt, das Kirchengesetz zum gemeindepädagogischen Dienst in der anliegenden Fassung zu beschließen. Beteiligt waren der Finanzausschuss, der Rechtsausschuss, der Theologische Ausschuss, der Verwaltungsausschuss und der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung.

Berichterstatter: Synodaler Dr. Böckel

Anlage:

Synopse zum Kirchengesetz über den gemeindepädagogischen Dienst

Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchengesetz über den gemeindepädagogischen Dienst (Gemeindepädagogengesetz)

§ 1

Zielsetzung

Der gemeindepädagogische Dienst hat teil am Verkündigungsdienst der Kirche. Die EKHN nimmt, um ihren Aufgaben entsprechen zu können, Mitarbeitende in den gemeindepädagogischen Dienst. Sie nehmen gemeinsam mit anderen Ämtern den Auftrag der Kirche in Verkündigung, Seelsorge und Unterricht sowie in diakonischer Arbeit und Bildungsarbeit wahr.

§ 2

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Kirchengesetz regelt den Dienst der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die eine Stelle des gesamtkirchlichen Sollstellenplans für den gemeindepädagogischen Dienst innehaben oder gesamtkirchlich beschäftigt sind.
- (2) Für andere Mitarbeitende gilt dieses Kirchengesetz sinngemäß, soweit es keine eigenständige Regelung gibt.
- (3) Alle Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst sind in ihrem Dienst an dieses Kirchengesetz gebunden.

§ 3

Gemeindepädagogische Stellen

- (1) Stellen für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden von Dekanaten, Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden und der Gesamtkirche errichtet. Sie sollen als Vollstellen errichtet werden.
- (2) Die Anzahl und Verteilung der Stellen im gemeindepädagogischen Dienst ergibt sich aus dem Sollstellenplan. Der Sollstellenplan weist die den Dekanaten zugewiesenen unbefristeten Stellen, befristet übertragene Projektstellen sowie Stellen mit gesamtkirchlichen oder regionalen Aufgaben aus. Darüber hinaus können aus Eigen- oder Drittmitteln finanzierte Stellen bei Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden oder Dekanaten errichtet werden.
- (3) Die Kirchenleitung beschließt den Sollstellenplan. Er wird im Amtsblatt der EKHN veröffentlicht. Der Sollstellenplan ist alle sechs Jahre zu überprüfen und fortzuschreiben, sofern nicht der gesamtkirchliche Haushaltsplan eine frühere Anpassung notwendig macht.
- (4) Unbefristete Stellen werden, ausgehend von der Gesamtzahl der finanzierbaren Stellen, entsprechend der Gemeindegliederzahlen auf die Dekanate verteilt. Für Projekte können den Dekanaten durch die Kirchenleitung befristete Projektstellen auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist nach entsprechender Ausschreibung durch die Kirchenleitung möglich.
- (5) Offene Stellen im gemeindepädagogischen Dienst sollen im Amtsblatt ausgeschrieben werden.
- (6) Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können nicht mit der Verwaltung von Pfarr- oder Pfarrvikarstellen beauftragt werden.

(7) Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen unterstehen der Dienstaufsicht des Leitungsorgans des jeweiligen Anstellungsträgers. Die Aufgaben der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden in einer Stellenbeschreibung festgelegt. Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen nehmen ihren Dienst im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern, den Inhaberinnen und Inhabern von Profil- und Fachstellen sowie den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihres Arbeitsbereiches wahr.

§ 4

Befähigung und Anstellung

(1) Die Kirchenverwaltung kann die grundsätzliche Befähigung für den gemeindepädagogischen Dienst feststellen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD und die Bereitschaft, den Grundartikel und die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als verpflichtend anzuerkennen,
2. ein abgeschlossenes Studium der Religionspädagogik, oder
3. ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik, der Sozialen Arbeit oder der Pädagogik (Schwerpunkt Sozialwesen und Bildung) und eine von der EKHN anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation.

(2) Über die Feststellung nach Absatz 1 wird eine Urkunde erteilt. Die Feststellung kann widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen; die Urkunde ist in diesem Fall zurückzugeben.

(3) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, ist eine Anstellung auf einer Stelle des gesamtkirchlichen Sollstellenplans in der Regel nicht möglich. Auch die Anstellung auf einer anderen Stelle bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Sie kann unter Auflagen erteilt werden. Ein Anspruch auf Feststellung nach § 1 entsteht hierdurch nicht.

§ 5

Dienstbezeichnungen

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst, deren Befähigung nach § 4 Absatz 1 festgestellt worden ist, führen die Dienstbezeichnung „Gemeindepädagogin“ oder „Gemeindepädagoge“.

(2) Gemeindediakoninnen, Gemeindediakone, Diakoninnen und Diakone behalten ihre Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „im gemeindepädagogischen Dienst“.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gemäß § 4 Absatz 3 angestellt werden, führen als Dienstbezeichnung: „Mitarbeiterin im gemeindepädagogischen Dienst“ oder „Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst“.

§ 6

Einführung und Verpflichtung

(1) Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden zu Beginn ihres Dienstes in einem Gottesdienst in der Regel durch die Dekanin oder den Dekan in das Amt eingeführt und auf den Grundartikel sowie die Ordnungen der Kirche verpflichtet. Sie werden zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.

(2) Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden wie folgt verpflichtet:

„Bist du bereit, den Dienst als Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Grundartikel und nach den Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft zu tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde?“

Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe.“

(3) Bei der Einführung von Diakoninnen und Diakonen, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen wird auf eine vorausgegangene Einsegnung hingewiesen.

§ 7

Aufgaben des Dekanats

- (1) Anhand des Sollstellenplans ist in den Dekanaten durch den Dekanatssynodalvorstand eine Konzeption der gemeindepädagogischen Arbeit im Dekanat zu entwickeln (Regionalplan). Aus der Konzeption muss sich ergeben, in welchem Umfang und mit welchen Schwerpunkten Tätigkeiten im Dekanat und in den Kirchengemeinden vorgesehen sind. Die zuständigen gesamtkirchlichen Zentren sind als Fachberatung zu beteiligen.
- (2) Über die Tätigkeiten und Arbeitsschwerpunkte der Stellen aus dem Regionalplan in den Kirchengemeinden entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Kirchenvorstand.
- (3) Stimmt die Fachberatung der Konzeption nicht zu, wird diese der Kirchenverwaltung zur Entscheidung vorgelegt.
- (4) Im Dekanat kann ein Ausschuss zur Gestaltung der gemeindepädagogischen Arbeit gebildet werden.

§ 8

Stellenbesetzung und Fachberatung

Gemeindepädagogische Stellen werden durch die jeweiligen Anstellungsträger besetzt. Gesamtkirchliche Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt. Die jeweils zuständige Fachberatung ist vor Errichtung, Ausschreibung und Besetzung von Stellen im gemeindepädagogischen Dienst zu beteiligen.

§ 9

Gemeindepädagoginnen und -pädagogen in der Funktion als Dekanatsjugendreferentinnen und -referenten; Jugendwerke und -verbände und Jugendverbandsarbeit

- (1) In jedem Dekanat muss eine hauptamtliche Stelle aus dem Regionalplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Dekanatsjugendreferent/in, Stadtjugendreferent/in) eingerichtet sein, damit die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen die Voraussetzungen des Kinder- und Jugendhilferechtes (§ 12 SGB VIII) als Jugendverband erfüllt. In Dekanaten mit über 50.000 Gemeindegliedern kann eine zweite hauptamtliche Stelle aus dem Regionalplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen errichtet werden.
- (2) Für ihre Arbeit können Jugendwerke und -verbände eine Personalkostenpauschale erhalten. Der entsprechende Stellenumfang, die Zweckbindung und Arbeitsschwerpunkte werden in einem Vertrag zwischen den Jugendwerken und -verbänden und der EKHN festgelegt.

§ 10

Aufgabe der Gesamtkirche

Die Gesamtkirche nimmt ihre Verantwortung für den gemeindepädagogischen Dienst im Sinne des § 1 durch die Steuerung des Gesamtbudgets, die Entwicklung der Gesamtkonzeption, die Feststellung nach § 4 Abs. 1 und die Fachberatung sowie die Ausübung von Genehmigungsvorbehalten wahr.

§ 11

Übergangsbestimmungen

- (1) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bestehende Sollstellenplan sowie die Einzelpläne der Dekanate haben Bestand bis zu ihrer Überarbeitung gemäß den §§ 3 und 7.
- (2) Anerkennungen der Anstellungsfähigkeit nach dem Gemeindepädagogengesetz vom 25. November 2006 (ABl. 2007 S. 12) bleiben bestehen.
- (3) Arbeitsverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bereits bestehen, bleiben unberührt.

§ 12
Rechtsverordnung

Das Nähere zur Ausführung dieses Kirchengesetzes, insbesondere die Einzelheiten der Errichtung, Finanzierung und Verteilung der Stellen im gemeindepädagogischen Dienst sowie der Voraussetzung der Feststellung nach § 4 Absatz 1 und der Anstellung, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.

Artikel 2
Rechtsverordnung
zur Ausführung des Kirchengesetzes
über den gemeindepädagogischen Dienst
(Gemeindepädagogenverordnung – GpVO)

§ 1
Finanzierung und Umsetzung des Regionalplans

- (1) Für die nach dem gesamtkirchlichen Sollstellenplan zugewiesenen Stellen werden Personal- und Sachkostenzuweisungen aufgrund der Zuweisungsverordnung gewährt.
- (2) Zur Mitfinanzierung von ungedeckten Personal- und Sachkosten überwiegend fremdfinanzierter Stellen können bis zu 20 Prozent der Stellen des Regionalplans, höchstens jedoch bis zu 2,0 Stellen für sozialpädagogische Arbeit eingesetzt werden.
- (3) Der Regionalplan bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Stellenerrichtungen oder -veränderungen innerhalb des Regionalplans sind nur genehmigungspflichtig, wenn hierdurch die genehmigten Personal- und Sachkosten erhöht würden.
- (4) Erfolgt eine Stellenbesetzung nach § 4 Absatz 3 GpG, ist die Stellenbeschreibung anzupassen. In diesem Fall wird unbeschadet des § 8 Abs. 1 der Zuweisungsverordnung eine Zuweisung gemäß Abs. 1 um den Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächlich nach § 28 KDO zu zahlenden Entgeltgruppe und der nächstniedrigen gekürzt. Ist gemäß § 6 dieser Verordnung die gemeindepädagogische Qualifikation noch zu erwerben, wird die Zuweisung um 50% gekürzt, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren der Kirchenverwaltung der Nachweis dieser Qualifikation erbracht wird.

§ 2
Berufsfelder des gemeindepädagogischen Dienstes

- (1) Der gemeindepädagogische Dienst umfasst alle pädagogischen Handlungsfelder in der Kirche. Er soll generations- und zielgruppenübergreifend ausgerichtet sein.
- (2) Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können nach Maßgabe der Stellenbeschreibung in der außerschulischen kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, in der schulbezogenen Arbeit, in der kirchlichen Erwachsenen- und Familienbildung, in der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren, in der Klinik- und Alten(heim)seelsorge und in anderen Aufgabenfeldern der Kirche eingesetzt werden.
- (3) Zu den jeweiligen Arbeitsfeldern der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen gehören insbesondere:
 1. Religions- und freizeitpädagogische Gruppen- und Projektarbeit,
 2. Angebote zur Stärkung der religiösen Sozialisation,
 3. Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von (Bildungs)veranstaltungen (z.B. Großveranstaltungen, Seminare),
 4. freizeitpädagogische Arbeit (Freizeitgestaltung, Studienreisen, Freizeiten und Ferienangebote),
 5. Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 6. Konzeptentwicklung,
 7. den Alltag unterstützende Angebote,
 8. offene Formen der Arbeit mit Zielgruppen (z. B. Offene Jugendarbeit),
 9. Organisation der Zusammenarbeit zwischen gemeindlichen und übergemeindlichen Stellen,

10. Zielgruppenorientierte Planung, Durchführung und Auswertung der Arbeit.

(4) Zu den anderen Aufgabenfeldern für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können gehören:

1. Beteiligung an der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden ,
2. Gottesdienste für Kinder, Jugendliche, Familien, Konfirmandinnen und Konfirmanden und Seniorinnen und Senioren,
3. Mitwirkung bei der Selbstvertretung der Jugend,
4. Schutz des Kindeswohls,
5. Arbeit in Familienzentren und Mehrgenerationenhäusern,
6. Erteilung von hauptberuflichem Religionsunterricht,
7. Mitarbeit in Dienst- und Projektgruppen (z. B. in der Nachbarschaftshilfe, in der Stadtteilarbeit, bei Besuchsdiensten in den Krankenhäusern, im Rahmen der ärztlichen Fortbildung, Ethik-Zirkeln, in Pflege- und Altenheimen),
8. missionarische Arbeit,
9. Angebote der Sozialen Arbeit, (z. B. gemeinwesenorientierte Diakonie)
10. Mitarbeit in Bereichen der gesellschaftlichen Verantwortung.

(5) Zu den Aufgaben der Dekanatsjugendreferentinnen und –referenten bzw. Stadtjugendreferentinnen und –referenten gehört insbesondere der Aufbau jugendpolitischer Strukturen, die Vertretung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gegenüber dem Träger der örtlichen Jugendhilfe, die Koordination der Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls, die Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Wahrnehmung der Funktion des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin der Evangelischen Jugend im Dekanat.

§ 3 Religionsunterricht

- (1) Die Erteilung von Religionsunterricht setzt die Zustimmung des Anstellungsträgers, die kirchliche Bevollmächtigung und den staatlichen Lehrauftrag voraus.
- (2) Nebenberuflicher Religionsunterricht darf bis zu sechs Wochenstunden erteilt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.
- (3) Eine Verpflichtung zur Erteilung von unvergütetem Religionsunterricht besteht nicht.
- (4) Die Erteilung von hauptberuflichem Religionsunterricht setzt den Abschluss in Religionspädagogik (Master EHD) voraus.

§ 4 Besetzung von Stellen in der Altenheim- und Klinikseelsorge

- (1) Zur Übernahme einer Stelle in der Altenheim- und Klinikseelsorge durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst wird neben der Feststellung gemäß § 4 Absatz 1 GpG in der Regel eine dreijährige Berufspraxis in einem für die Tätigkeit förderlichen gemeindepädagogischen Arbeitsfeld vorausgesetzt. Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen im Handlungsfeld Seelsorge, die nach dem Personalförderungsgesetz anerkannt sind, werden vorausgesetzt. Eine Weiterbildung kann auch nach Dienstantritt absolviert werden.
- (2) Die Kirchenverwaltung prüft die Anstellungsfähigkeit. An den Bewerbungsgesprächen, zu denen der Anstellungsträger die Bewerberinnen und Bewerber einlädt, ist die Fachberatung des Zentrums Seelsorge und Beratung zu beteiligen. Sie berät den Anstellungsträger hinsichtlich seiner Besetzungsentscheidung.
- (3) Im Dienstvertrag können Auflagen für besondere Fortbildung (Homiletik, Liturgik unter angemessener Berücksichtigung der Situation in Altenheimen und Kliniken u. a.) aufgenommen werden.

(4) Die Abendmahls- und Gottesdienstbeauftragung in der Altenheim- und Klinikseelsorge wird für die Dauer des Dienstauftrages unter folgender Voraussetzung ausgesprochen:

1. Vorlage eines selbst verfassten Gottesdienstentwurfes (Predigt und Liturgie) an die Kirchenverwaltung und
2. Nachweis über die erfolgreich abgeschlossene Qualifizierung in Homiletik und Liturgik.

(5) Der Antrag zur Beauftragung wird durch den zuständigen Dekanatsynodalvorstand gestellt.

(6) Die Beauftragung wird durch die Kirchenverwaltung ausgesprochen. Die Beauftragung hat den Ort und die Dauer des Dienstauftrages zu enthalten.

§ 5 Konzeption

Die gemäß § 7 GpG durch das Dekanat zu erstellende Konzeption (Regionalplan) hat den gemeindepädagogischen Dienst im Dekanat, seine Ausrichtung und die Personalentwicklung der Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst zu berücksichtigen. Die Berufsfelder gemäß § 2 sind unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Sozialraumes angemessen vorzusehen. Dabei sind regionale Schwerpunkte zu setzen (z. B. Jugendkirche, übergemeindliche Arbeit mit Seniorinnen und Senioren und Konfirmandinnen und Konfirmanden).

§ 6 Gemeindepädagogische Qualifikation

(1) Die nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG vorausgesetzte gemeindepädagogische Qualifikation ist mit dem Abschluss eines Studiums in Religionspädagogik (Diplom, Bachelor/Master) an von der EKHN anerkannten (Fach-) Hochschulen oder dem Abschluss eines Studiums in Sozialpädagogik, Sozialer Arbeit oder Pädagogik (Diplom, Bachelor/Master) und der gemeindepädagogischen Zusatzqualifikation gegeben. Zur Ergänzung der gemeindepädagogischen Zusatzqualifikation besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an Modul 16 (Berufseinstiegsbegleitung) der Evangelischen Hochschule Darmstadt.

(2) Die aufgrund des Gemeindepädagogengesetzes 2006 erfolgte Berufsanerkennung als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge in der EKHN erfüllt ebenfalls die Voraussetzung nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG.

(3) Eine in der EKHN erteilte Fakultas und entsprechende Berufstätigkeit oder eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gemeindepädagogengesetzes seit zehn Jahren bestehende Berufstätigkeit auf einer Stelle des Sollstellenplans kann die Voraussetzung des § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG ebenfalls erfüllen. Die Entscheidung trifft die Kirchenverwaltung.

(4) Mitarbeitende mit Studienabschluss in Sozialpädagogik, Sozialer Arbeit oder Pädagogik ohne gemeindepädagogische Zusatzqualifikation können diese berufsbegleitend erwerben. Es besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung. Nach Abschluss ist die in § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG vorausgesetzte gemeindepädagogische Qualifikation gegeben.

(5) Die nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG vorausgesetzte gemeindepädagogische Qualifikation kann darüber hinaus auch durch Teilnahme an einem Kolloquium der EKHN nachgewiesen werden.

(6) Die Teilnahme an einem Kolloquium der EKHN setzt grundsätzlich folgende gemeindepädagogischen Qualifikationen voraus:

1. den Abschluss als Gemeindediakonin, Gemeindediakon, Diakonen oder Diakon an einer von der EKHN anerkannten kirchlichen Fachschule und
2. a) bei bestehenden Arbeitsverhältnissen
die Nachholung eines Studienabschlusses gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 GpG und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Berufseinstiegsbegleitung (Curriculum an der Evangelischen Hochschule Darmstadt),
b) bei zu begründenden Arbeitsverhältnissen

die Nachholung eines Studienabschlusses gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 GpG und die Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen innerhalb der ersten beiden Berufsjahre – Berufseinstiegsbegleitung (Curriculum an der Evangelischen Hochschule Darmstadt).

(7) Die Feststellung nach § 4 Absatz 1 GpG erfolgt erst nach der erfolgreichen Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung.

§ 7 Kolloquium

(1) Die Anmeldung zum Kolloquium hat bis zum 15. des der Prüfung vorausgehenden Monats bei der Kirchenverwaltung zu erfolgen.

(2) Der Anmeldung für das Kolloquium sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. der Nachweis einer Qualifikation nach § 6 Absatz 6 Nummer 1,
3. die Bescheinigung über die Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung,
4. der Kolloquiumsbericht (Erfahrungsbericht).

(3) Der Erfahrungsbericht besteht in der Regel aus vier Teilen:

1. Beschreibung des Tätigkeitsfeldes,
2. Planung, Durchführung und Auswertung einer Veranstaltung bzw. eines Projektes,
3. spezifische gemeindepädagogische Dimension der Tätigkeit/des Projektes – Bezug zu entsprechender Fachliteratur,
4. eigene Aspekte.

(4) Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet die Prüfungskommission aufgrund der vorgelegten Nachweise und des Kolloquiumsberichts sowie gegebenenfalls des Mentorenberichts.

(5) Den Termin für das Kolloquium legt die Kirchenverwaltung in Absprache mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachgruppe Gemeindepädagogik/Diakonie der Evangelischen Hochschule Darmstadt fest.

(6) Zur Durchführung des Kolloquiums wird eine Prüfungskommission gebildet. Ihr gehören an:

1. die Leiterin oder der Leiter des Referates für Personalförderung und Hochschulwesen in der Kirchenverwaltung als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
2. ein Mitglied aus dem Lehrkörper des Zusatzstudienganges Religionspädagogik der Evangelischen Hochschule Darmstadt,
3. die oder der für die Ausbildung im gemeindepädagogischen Dienst zuständige Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung.

(7) Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten. Das Prüfungsgespräch soll vom Erfahrungsbericht der Kandidatin oder des Kandidaten ausgehen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis des Kolloquiums werden in einem Protokoll festgehalten. Die Prüfungskommission bewertet das Kolloquium mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Wird das Kolloquium nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung innerhalb eines Jahres möglich. Das Arbeitsverhältnis kann entsprechend verlängert werden. Wird das Kolloquium endgültig nicht bestanden oder nicht wiederholt, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Frist, für die es eingegangen wurde.

§ 8 Anstellung nach § 4 Absatz 3 GpG

Mitarbeitende können gemäß § 4 Absatz 3 GpG auf Stellen außerhalb des Regionalplans eingestellt werden. Sie können ausnahmsweise auf den unbefristet dem Dekanat zugewiesenen Stellen des Regionalplans eingesetzt werden, wenn diese Stellen zuvor zweimal erfolglos ausgeschrieben wurden. Die oder der für die Ausbildung im gemeindepädagogischen Dienst zuständige Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung entscheidet über Auflagen zur Aus- und Weiterbildung zum Erwerb

der gemeindepädagogischen Qualifikation. Die Beschäftigung erfolgt bis zum Abschluss der Qualifikation befristet.

§ 9

Berufseinstiegsbegleitung

(1) Zur Teilnahme an den Kursen der Berufseinstiegsbegleitung beantragt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bei dem Anstellungsträger Arbeitsbefreiung. Diese ist im Umfang der vorgeschriebenen Kurse zu erteilen.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen während der Teilnahme einen Arbeitstag im Monat zur Ausbildung verwenden. Diese Tage sind bei der Festlegung des Dienstauftrags vom Anstellungsträger dafür freizuhalten und dienen insbesondere der Vorbereitung und Auswertung der Kurse, der Teilnahme an selbstorganisierten Lerngruppen, der Praxisberatung sowie soweit vorgesehen der Vorbereitung des Abschlusskolloquiums.

(3) Die Einteilung der für die Ausbildung zur Verfügung stehenden Zeit bleibt der Regelung zwischen Anstellungsträger und Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter überlassen. Dabei sind dienstliche Belange gebührend zu berücksichtigen.

(4) Der Anspruch auf Fortbildungsurlaub nach dem Personalförderungsgesetzes wird während der Dauer der Berufseinstiegsbegleitung auf diesen angerechnet.

§ 10

Studienurlaub

Studienurlaub zur geistlich-theologischen Orientierung kann bis zur Dauer von sechs Wochen erteilt werden, wenn seit der Berufung in den gemeindepädagogischen Dienst in der EKHN oder seit dem letzten Studienurlaub mindestens zehn Jahre und seit der Übernahme des letzten Dienstauftrages mindestens zwei Jahre vergangen sind. Die Gewährung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Die Vertretung muss gewährleistet sein. Im Urlaubsjahr, in dem Studienurlaub gewährt wird, wird darüber hinaus kein Fortbildungs- oder Sonderurlaub gewährt.

§ 11

Arbeits- und Finanzmittel

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst beantragen die für ihre Arbeit notwendigen Finanzmittel rechtzeitig im Rahmen der Haushaltsberatungen der Kirchengemeinde oder des Dekanates.

(2) Für gemeindepädagogische Zwecke ist durch das jeweilige Leitungsorgan ein angemessenes Finanzbudget zur Verfügung zu stellen. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im gemeindepädagogischen Dienst kann durch das jeweilige Leitungsorgan eine entsprechende Anordnungsbefugnis, verbunden mit der Verpflichtung zur Überwachung der Einhaltung dieses Budgets, erteilt werden. Die finanzielle Gesamtverantwortung des jeweiligen Leitungsorgans für den betreffenden Haushalt bleibt unberührt.

(3) Zur Ausübung der Tätigkeit werden den Mitarbeitenden ein angemessener Arbeitsraum und die erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt.

§ 12

Beteiligung an Beratungen der Leitungsgremien

Zu Fragen des Arbeitsgebietes nehmen die Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst mit beratender Stimme an den Sitzungen des jeweiligen Leitungsorgans teil. Es ist über die bisherige und geplante Arbeit zu berichten. Die Teilnahme an Dienstbesprechungen ist verbindlich. Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Anstellungsträger sollen die Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst in regionalen und überregionalen Gremien mitarbeiten, soweit dies mit dem Dienstauftrag in Zusammenhang steht.

§ 13

Überprüfung

Diese Verordnung wird fünf Jahre nach Inkrafttreten überprüft.

Artikel 3

Änderung der Zuweisungsverordnung

§ 8 Absatz 1 Satz 2 der Zuweisungsverordnung vom 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 224), zuletzt geändert am 11. Oktober 2012 (ABl. 2013 S. 85), wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten das Gemeindepädagogengesetz vom 25. November 2006 (ABl. 2007 S. 12), die Gemeindepädagogengestelltenverordnung vom 29. Juni 2006 (ABl. 2006 S. 254, 299), zuletzt geändert am 19. März 2009 (ABl. 2009 S. 289), die Anstellungsverordnung vom 8. Juni 2006 (ABl. 2006 S. 202), zuletzt geändert am 4. März 2010 (ABl. 2010 S. 137), die Berufspraktikumsordnung vom 28. August 1990 (ABl. 1990 S. 221), die Verwaltungsverordnung über Amtsräume für Dekanatsjugendreferenten und Dekanatsjugendreferentinnen vom 1. September 1987 (ABl. 1987 S. 173) und die Zusatz- und Aufbauausbildungsverordnung vom 14. November 1989 (ABl. 1989 S. 221) außer Kraft.

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p style="text-align: center;">Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN</p> <p style="text-align: center;">Vom...</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN</p> <p style="text-align: center;">Vom...</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>		
<p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p>Kirchengesetz über den gemeindepädagogischen Dienst (Gemeindepädagogengesetz)</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p>Kirchengesetz über den gemeindepädagogischen Dienst (Gemeindepädagogengesetz)</p>		
<p style="text-align: center;">§ 1 Zielsetzung und Anwendungsbe- reich</p> <p>(1) Der gemeindepädagogische Dienst hat teil am Verkündigungsdienst der Kirche. Die EKHN beruft, um ihren Aufgaben entsprechen zu können, Mitarbeitende in den gemeindepädagogischen Dienst.</p> <p>(2) Dieses Kirchengesetz regelt den Dienst der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die eine Stelle des gesamtkirchlichen Sollstellenplans für den gemeindepädagogischen Dienst innehaben oder</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Zielsetzung</p> <p>Der gemeindepädagogische Dienst hat teil am Verkündigungsdienst der Kirche. Die EKHN nimmt, um ihren Aufgaben entsprechen zu können, Mitarbeitende in den gemeindepädagogischen Dienst. Sie nehmen gemeinsam mit anderen Ämtern den Auftrag der Kirche in Verkündigung, Seelsorge und Unterricht sowie in diakonischer und Bildungsarbeit wahr.</p>		<p style="text-align: center;">§ 1 Zielsetzung</p> <p>Der gemeindepädagogische Dienst hat teil am Verkündigungsdienst der Kirche. Die EKHN nimmt, um ihren Aufgaben entsprechen zu können, Mitarbeitende in den gemeindepädagogischen Dienst. Sie nehmen gemeinsam mit anderen Ämtern den Auftrag der Kirche in Verkündigung, Seelsorge und Unterricht sowie in diakonischer Arbeit und Bildungsarbeit wahr.</p>

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>gesamtkirchlich beschäftigt sind.</p> <p>(3) Für Mitarbeitende, die von Dekanaten oder Kirchengemeinden (teil-)finanzierte Stellen innehaben, gilt dieses Kirchengesetz sinngemäß.</p>			
<p style="text-align: center;">§ 2 Der gemeindepädagogische Dienst</p> <p>(1) Die Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst wirken an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mit. Sie nehmen gemeinsam mit anderen Ämtern den Auftrag der Kirche in Verkündigung, Seelsorge und Unterricht sowie in diakonischer und Bildungsarbeit wahr.</p> <p>(2) Die Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst sind in ihrem Dienst an dieses Kirchengesetz gebunden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz regelt den Dienst der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die eine Stelle des gesamtkirchlichen Sollstellenplans für den gemeindepädagogischen Dienst innehaben oder gesamtkirchlich beschäftigt sind.</p> <p>(2) Für andere Mitarbeitende gilt dieses Kirchengesetz sinngemäß, soweit es keine eigenständige Regelung gibt.</p> <p>(3) Alle Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst sind in ihrem Dienst an dieses Kirchengesetz gebunden.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeindepädagogische Stellen</p> <p>(1) Stellen für Gemeindepädagogin-</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeindepädagogische Stellen</p>		

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>nen und Gemeindepädagogen werden von Dekanaten, Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden und der Gesamtkirche errichtet. Sie sollen als Vollstellen errichtet werden.</p> <p>(2) Die Anzahl und Verteilung der Stellen im gemeindepädagogischen Dienst ergibt sich aus dem Sollstellenplan. Der Sollstellenplan weist die den Dekanaten zugewiesenen unbefristeten Stellen, befristet übertragene Projektstellen sowie Stellen mit gesamtkirchlichen oder regionalen Aufgaben aus. Darüber hinaus können aus Eigen- oder Drittmitteln finanzierte Stellen bei Kirchengemeinden oder Dekanaten errichtet werden.</p> <p>(3) Die Kirchenleitung beschließt den Sollstellenplan. Er wird im Amtsblatt der EKHN veröffentlicht. Der Sollstellenplan ist alle sechs Jahre zu überprüfen und fortzuschreiben, sofern nicht der gesamtkirchliche Haushaltsplan eine frühere Anpassung notwendig macht.</p> <p>(4) Unbefristete Stellen werden, ausgehend von der Gesamtzahl der finanzierbaren Stellen, entsprechend der Gemeindegliederzahlen auf die Dekanate verteilt. Für Projekte können den Dekanaten durch die</p>	<p>(2) Die Anzahl und Verteilung der Stellen im gemeindepädagogischen Dienst ergibt sich aus dem Sollstellenplan. Der Sollstellenplan weist die den Dekanaten zugewiesenen unbefristeten Stellen, befristet übertragene Projektstellen sowie Stellen mit gesamtkirchlichen oder regionalen Aufgaben aus. Darüber hinaus können aus Eigen- oder Drittmitteln finanzierte Stellen bei Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden oder Dekanaten errichtet werden.</p> <p>(4) Unbefristete Stellen werden, ausgehend von der Gesamtzahl der finanzierbaren Stellen, entsprechend der Gemeindegliederzahlen auf die Dekanate verteilt. Für Projekte können den Dekanaten durch die Kirchenleitung befristete Projektstel-</p>		

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>Kirchenleitung befristete Projektstellen auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist nach entsprechender Ausschreibung durch die Kirchenleitung möglich.</p> <p>(5) Offene Stellen im gemeindepädagogischen Dienst sollen im Amtsblatt ausgeschrieben werden.</p> <p>(6) Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können nicht mit der Verwaltung von Pfarr- oder Pfarrvikarstellen beauftragt werden.</p> <p>(7) Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen unterstehen der Dienstaufsicht des Leitungsorgans des jeweiligen Anstellungsträgers. Die Aufgaben der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden in einer Stellenbeschreibung festgelegt. Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen nehmen ihren Dienst im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern, den Inhaberinnen und Inhabern von Profil- und Fachstellen sowie den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihres Arbeitsbereiches wahr.</p>	<p>len auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist nach entsprechender Ausschreibung durch die Kirchenleitung möglich.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 4 Berufung und Anstellung</p> <p>(1) In den gemeindepädagogischen</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Befähigung und Anstellung</p> <p>(1) Die Kirchenverwaltung kann</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Befähigung und Anstellung</p> <p>(1) Die Kirchenverwaltung kann die</p>	

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>Dienst kann durch die Kirchenverwaltung berufen werden, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD und die Bereitschaft, den Grundartikel und die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als verpflichtend anzuerkennen, 2. ein abgeschlossenes Studium der Religionspädagogik, der Sozialpädagogik, der Sozialen Arbeit oder der Pädagogik (Schwerpunkt Sozialwesen und Bildung) und 3. eine von der EKHN anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation. <p>(2) Über die Berufung in den gemeindepädagogischen Dienst wird eine Urkunde erteilt. Die Berufung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nachträglich entfallen; die Berufungsurkunde ist</p>	<p>die grundsätzliche Befähigung für den gemeindepädagogischen Dienst feststellen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD und die Bereitschaft, den Grundartikel und die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als verpflichtend anzuerkennen, 2. ein abgeschlossenes Studium der Religionspädagogik, oder 3. der Sozialpädagogik, der Sozialen Arbeit oder der Pädagogik (Schwerpunkt Sozialwesen und Bildung) und eine von der EKHN anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation. <p>(2) Über die Feststellung nach Absatz 1 wird eine Urkunde erteilt. Sie kann widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen; die Urkunde ist in diesem</p>	<p>grundsätzliche Befähigung für den gemeindepädagogischen Dienst feststellen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD und die Bereitschaft, den Grundartikel und die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als verpflichtend anzuerkennen, 2. ein abgeschlossenes Studium der Religionspädagogik, oder 3. ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik, der Sozialen Arbeit oder der Pädagogik (Schwerpunkt Sozialwesen und Bildung) und eine von der EKHN anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation. <p>(2) Über die Feststellung nach Absatz 1 wird eine Urkunde erteilt. Sie die Feststellung kann widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen; die Urkunde ist</p>	

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>zurückzugeben.</p> <p>(3) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, ist eine Anstellung auf einer Stelle des gesamt-kirchlichen Sollstellenplans in der Regel nicht möglich. Auch die Anstellung auf einer anderen Stelle bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Sie kann unter Auflagen erteilt werden.</p>	<p>Fall zurückzugeben.</p> <p>(3) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, ist eine Anstellung auf einer Stelle des gesamt-kirchlichen Sollstellenplans in der Regel nicht möglich. Auch die Anstellung auf einer anderen Stelle bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Sie kann unter Auflagen erteilt werden.</p>	<p>in diesem Fall zurückzugeben.</p> <p>(3) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, ist eine Anstellung auf einer Stelle des gesamt-kirchlichen Sollstellenplans in der Regel nicht möglich. Auch die Anstellung auf einer anderen Stelle bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Sie kann unter Auflagen erteilt werden. Ein Anspruch auf Feststellung nach § 1 entsteht hierdurch nicht.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Einführung und Verpflichtung</p> <p>(1) Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden zu Beginn ihres Dienstes in einem Gottesdienst in der Regel durch die Dekanin oder den Dekan in das Amt eingeführt und auf den Grundartikel sowie die Ordnungen der Kirche verpflichtet. Sie werden zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.</p> <p>(2) Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden wie folgt verpflichtet:</p> <p>„Bist du bereit, den Dienst als Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Dienstbezeichnungen</p> <p>(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst, deren Befähigung nach § 4 Absatz 1 festgestellt worden ist, führen grundsätzlich die Dienstbezeichnung „Gemeindepädagogin“ oder „Gemeindepädagoge“.</p> <p>(2) Gemeindediakoninnen, Gemeindediakone, Diakoninnen und Diakone behalten ihre Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „im gemeindepädagogischen Dienst“.</p>		

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

<p style="text-align: center;">Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13</p>	<p style="text-align: center;">Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss</p>	<p style="text-align: center;">Abweichendes Votum Rechtsausschuss</p>	<p style="text-align: center;">Abweichendes Votum Bildungsausschuss</p>
<p>Grundartikel und nach den Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft zu tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde?“</p> <p>Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe.“</p> <p>(3) Bei der Einführung von Diakoninnen und Diakonen, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen wird auf eine vorausgegangene Einsegnung hingewiesen.</p>	<p>(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gemäß § 4 Absatz 3 angestellt werden, führen als Dienstbezeichnung: „Mitarbeiterin im gemeindepädagogischen Dienst“ oder „Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst“.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 6 Dienstbezeichnungen</p> <p>(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst führen grundsätzlich die Dienstbezeichnung „Gemeindepädagogin“ oder „Gemeindepädagoge“.</p> <p>(2) Gemeindediakoninnen, Gemeindediakone, Diakoninnen und Diakone behalten ihre Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „im gemeindepädagogischen Dienst“.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Einführung und Verpflichtung</p> <p>(1) Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden zu Beginn ihres Dienstes in einem Gottesdienst in der Regel durch die Dekanin oder den Dekan in das Amt eingeführt und auf den Grundartikel sowie die Ordnungen der Kirche verpflichtet. Sie werden zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.</p> <p>(2) Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden wie folgt verpflichtet: „Bist du bereit, den Dienst als Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge in der Bin-</p>		

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gemäß § 4 Absatz 3 angestellt werden, führen als Dienstbezeichnung: „Mitarbeiterin im gemeindepädagogischen Dienst“ oder „Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst“.</p>	<p>„dung an Gottes Wort gemäß dem Grundartikel und nach den Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft zu tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde?“</p> <p>Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe.“</p> <p>(3) Bei der Einführung von Diakoninnen und Diakonen, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen wird auf eine vorausgegangene Einsegnung hingewiesen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 7 Aufgaben des Dekanats</p> <p>(1) Anhand des Sollstellenplans ist in den Dekanaten durch den Dekanatsynodalvorstand eine Konzeption der gemeindepädagogischen Arbeit im Dekanat zu entwickeln (Regionalplan). Aus der Konzeption muss sich ergeben, in welchem Umfang und mit welchen Schwerpunkten Tätigkeiten im Dekanat und in den Kirchengemeinden vorgesehen sind. Die zuständigen gesamt-kirchlichen Zentren sind als Fachberatung zu beteiligen.</p> <p>(2) Über die Tätigkeiten und Arbeits-</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Aufgaben des Dekanats</p> <p>(1) Anhand des Sollstellenplans ist in den Dekanaten durch den Dekanatsynodalvorstand eine Konzeption der gemeindepädagogischen Arbeit im Dekanat zu entwickeln (Regionalplan). Aus der Konzeption muss sich ergeben, in welchem Umfang und mit welchen Schwerpunkten Tätigkeiten im Dekanat und in den Kirchengemeinden vorgesehen sind. Die zuständigen gesamt-kirchlichen Zentren sind als Fachberatung zu beteiligen.</p> <p>(2) Über die Tätigkeiten und Arbeits-</p>		

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>schwerpunkte der Stellen aus dem Regionalplan in den Kirchengemeinden entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Kirchenvorstand.</p> <p>(3) Stimmt die Fachberatung der Konzeption nicht zu, wird diese der Kirchenverwaltung zur Entscheidung vorgelegt.</p> <p>(4) Im Dekanat ist ein Ausschuss zur Gestaltung der gemeindepädagogischen Arbeit zu bilden.</p>	<p>schwerpunkte der Stellen aus dem Regionalplan in den Kirchengemeinden entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Kirchenvorstand.</p> <p>(3) Stimmt die Fachberatung der Konzeption nicht zu, wird diese der Kirchenverwaltung zur Entscheidung vorgelegt.</p> <p>(4) Im Dekanat ist ein Ausschuss zur Gestaltung der gemeindepädagogischen Arbeit zu bilden.</p>		<p>(4) Im Dekanat ist kann ein Ausschuss zur Gestaltung der gemeindepädagogischen Arbeit zu bilden gebildet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Stellenbesetzung und Fachberatung</p> <p>Gemeindepädagogische Stellen werden durch die jeweiligen Anstellungsträger besetzt. Gesamtkirchliche Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt. Die jeweils zuständige Fachberatung ist vor Errichtung, Ausschreibung und Besetzung von Stellen im gemeindepädagogischen Dienst zu beteiligen.</p>			
<p style="text-align: center;">§ 9 Gemeindepädagoginnen und -pädagogen in der Funktion als Dekanatsjugendreferentinnen und -referenten; Jugendwerke und -verbände</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Gemeindepädagoginnen und -pädagogen in der Funktion als Dekanatsjugendreferentinnen und -referenten; Jugendwerke und -verbände</p>		

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p style="text-align: center;">und Jugendverbandsarbeit</p> <p>(1) In jedem Dekanat muss eine hauptamtliche Stelle aus dem Regionalplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Dekanatsjugendreferent/in, Stadtjugendreferent/in) eingerichtet sein, damit die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen die Voraussetzungen des Kinder- und Jugendhilferechtes (§ 12 SGB VIII) als Jugendverband erfüllt.</p> <p>(2) Für ihre Arbeit können Jugendwerke und -verbände eine Personalkostenpauschale erhalten. Der entsprechende Stellenumfang, die Zweckbindung und Arbeitsschwerpunkte werden in einem Vertrag zwischen den Jugendwerken und -verbänden und der EKHN festgelegt.</p>	<p style="text-align: center;">und Jugendverbandsarbeit</p> <p>(1) In jedem Dekanat muss eine hauptamtliche Stelle aus dem Regionalplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Dekanatsjugendreferent/in, Stadtjugendreferent/in) eingerichtet sein, damit die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen die Voraussetzungen des Kinder- und Jugendhilferechtes (§ 12 SGB VIII) als Jugendverband erfüllt. In Dekanaten mit über 50.000 Gemeindemitgliedern kann eine zweite hauptamtliche Stelle aus dem Regionalplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen errichtet werden.</p> <p>(2) Für ihre Arbeit können Jugendwerke und -verbände eine Personalkostenpauschale erhalten. Der entsprechende Stellenumfang, die Zweckbindung und Arbeitsschwerpunkte werden in einem Vertrag zwischen den Jugendwerken und -verbänden und der EKHN festgelegt.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 10 Aufgabe der Gesamtkirche</p> <p>Die Gesamtkirche nimmt ihre Verantwortung für den gemeindepädagogischen Dienst im Sinne des § 2 durch die Steuerung des Gesamt-</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Aufgabe der Gesamtkirche</p> <p>Die Gesamtkirche nimmt ihre Verantwortung für den gemeindepädagogischen Dienst im Sinne des § 1 durch die Steuerung des Gesamt-</p>		

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
budgets, der Gesamtkonzeption, der Berufung in den gemeindepädagogischen Dienst und der Fachberatung und die Ausübung von Genehmigungsvorbehalten wahr.	budgets, die Entwicklung der Gesamtkonzeption, die Feststellung nach § 4 Abs. 1 und die Fachberatung sowie die Ausübung von Genehmigungsvorbehalten wahr.		
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bestehende Sollstellenplan sowie die Einzelpläne der Dekanate haben Bestand bis zu ihrer Überarbeitung gemäß den §§ 3 und 7.</p> <p>(2) Anerkennungen der Anstellungsfähigkeit nach dem Gemeindepädagogengesetz vom 25. November 2006 (ABl. 2007 S. 12) bleiben bestehen.</p> <p>(3) Arbeitsverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bereits bestehen, bleiben unberührt.</p>			
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Rechtsverordnung</p> <p>Das Nähere zur Ausführung dieses Kirchengesetzes, insbesondere die Einzelheiten der Errichtung, Finanzierung und Verteilung der Stellen im gemeindepädagogischen Dienst sowie die Berufungs- und Anstel-</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Rechtsverordnung</p> <p>Das Nähere zur Ausführung dieses Kirchengesetzes, insbesondere die Einzelheiten der Errichtung, Finanzierung und Verteilung der Stellen im gemeindepädagogischen Dienst sowie der Voraussetzung der</p>		

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
lungsvoraussetzungen, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.	Feststellung nach § 4 Absatz 1 und der Anstellung , regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.		
Artikel 2 Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den gemeindepädagogischen Dienst (Gemeindepädagogenverordnung – GpVO)	Artikel 2 Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den gemeindepädagogischen Dienst (Gemeindepädagogenverordnung – GpVO)		
<p style="text-align: center;">§ 1 Finanzierung und Umsetzung des Regionalplans</p> <p>(1) Für die nach dem gesamtkirchlichen Sollstellenplan zugewiesenen Stellen werden Personal- und Sachkostenzuweisungen aufgrund der Zuweisungsverordnung gewährt.</p> <p>(2) Zur Mitfinanzierung von ungedeckten Personal- und Sachkosten überwiegend fremdfinanzierter Stellen können bis zu 20 Prozent der Stellen des Regionalplans, höchstens jedoch bis zu 2,0 Stellen für sozialpädagogische Arbeit eingesetzt werden.</p> <p>(3) Der Regionalplan und die sich hieraus ergebenden Personal- und</p>		<p>(3) Der Regionalplan bedarf der Genehmigung und die sich hieraus</p>	

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>Sachkosten sind im Rahmen des Haushaltsplans durch die Kirchenverwaltung genehmigungspflichtig. Stellenerrichtungen oder -veränderungen innerhalb des Regionalplans sind nur genehmigungspflichtig, wenn hierdurch die genehmigten Personal- und Sachkosten erhöht würden.</p> <p>(4) Erfolgt eine Stellenbesetzung nach § 4 Absatz 3 GpG, ist die Stellenbeschreibung anzupassen. In diesem Fall wird unbeschadet der Regelung des § 8 Absatz 1 der Zuweisungsverordnung eine Zuweisung gemäß Absatz 1 auf Entgeltgruppe 8 der KDAVO begrenzt. Ist gemäß § 6 dieser Verordnung die gemeindepädagogische Qualifikation noch zu erwerben, wird die Zuweisung um 50% gekürzt, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren der Kirchenverwaltung der Nachweis dieser Qualifikation erbracht wird.</p>	<p>(4) Erfolgt eine Stellenbesetzung nach § 4 Absatz 3 GpG, ist die Stellenbeschreibung anzupassen. In diesem Fall wird unbeschadet der Regelung des § 8 Absatz 1 der Zuweisungsverordnung eine Zuweisung gemäß Absatz 1 auf Entgeltgruppe 8 der KDO begrenzt. Ist gemäß § 6 dieser Verordnung die gemeindepädagogische Qualifikation noch zu erwerben, wird die Zuweisung um 50% gekürzt, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren der Kirchenverwaltung der Nachweis dieser Qualifikation erbracht wird.</p>	<p>ergebenden Personal- und Sachkosten sind im Rahmen des Haushaltsplans durch die Kirchenverwaltung genehmigungspflichtig. Stellenerrichtungen oder -veränderungen innerhalb des Regionalplans sind nur genehmigungspflichtig, wenn hierdurch die genehmigten Personal- und Sachkosten erhöht würden.</p>	<p>(4) Erfolgt eine Stellenbesetzung nach § 4 Absatz 3 GpG, ist die Stellenbeschreibung anzupassen. In diesem Fall wird unbeschadet des § 8 Abs. 1 der Zuweisungsverordnung eine Zuweisung gemäß Abs. 1 um den Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächlich nach § 28 KDO zu zahlenden Entgeltgruppe und der nächstniedrigen gekürzt.</p> <p>Ist gemäß § 6 dieser Verordnung die gemeindepädagogische Qualifikation noch zu erwerben, wird die Zuweisung um 50% gekürzt, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren der Kirchenverwaltung der Nachweis dieser Qualifikation erbracht wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Berufsfelder des gemeindepädagogischen Dienstes</p> <p>(1) Der gemeindepädagogische Dienst umfasst alle pädagogischen</p>			<p style="text-align: center;">§ 2 Berufsfelder des gemeindepädagogischen Dienstes</p> <p>(1) Der gemeindepädagogische Dienst umfasst alle pädagogischen</p>

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>Handlungsfelder in der Kirche. Er soll generations- und zielgruppenübergreifend ausgerichtet sein.</p> <p>(2) Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können nach Maßgabe der Stellenbeschreibung in der außerschulischen kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, in der schulbezogenen Arbeit, in der kirchlichen Erwachsenen- und Familienbildung, in der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren und in anderen Aufgabenfeldern der Kirche eingesetzt werden.</p> <p>(3) Zum Berufsfeld der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Religions- und freizeitpädagogische Gruppen- und Projektarbeit mit Jugendlichen (Kindergruppen, Jungschargruppen, Jugendgruppen, Konfirmandengruppen), 2. offene Jugendarbeit (Klubarbeit, Jugendbetreuung), 3. Jugendbildungsarbeit (z. B. Seminare), 4. Jugendfreizeiten und Ferienangebote, 5. Gewinnung und Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, 		<p>(3) Zum Berufsfeld der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Religions- und freizeitpädagogische Gruppen- und Projektarbeit mit Jugendlichen (Kindergruppen, Jungschargruppen, Jugendgruppen, Konfirmandengruppen), 2. offene Jugendarbeit (Klubarbeit, Jugendbetreuung), 3. Jugendbildungsarbeit (z. B. Seminare), 4. Jugendfreizeiten und Ferienangebote, 5. Gewinnung und Qualifizierung von 	<p>Handlungsfelder in der Kirche. Er soll generations- und zielgruppenübergreifend ausgerichtet sein.</p> <p>(2) Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können nach Maßgabe der Stellenbeschreibung in der außerschulischen kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, in der schulbezogenen Arbeit, in der kirchlichen Erwachsenen- und Familienbildung, in der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren, in der Klinik- und Alten(heim)seelsorge und in anderen Aufgabenfeldern der Kirche eingesetzt werden.</p> <p>(3) Zu den jeweiligen Arbeitsfeldern der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Religions- und freizeitpädagogische Gruppen- und Projektarbeit, 2. Angebote zur Stärkung der religiösen Sozialisation, 3. Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von (Bildungs)veranstaltungen (z.B. Großveranstaltungen, Seminare), 4. freizeitpädagogische Arbeit (Freizeitgestaltung, Studienreisen, Freizeiten und Ferienangebote), 5. Gewinnung, Qualifizierung und

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

<p style="text-align: center;">Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13</p>	<p style="text-align: center;">Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss</p>	<p style="text-align: center;">Abweichendes Votum Rechtsausschuss</p>	<p style="text-align: center;">Abweichendes Votum Bildungsausschuss</p>
<p>6. Mitwirkung bei der Selbstvertretung der Jugend,</p> <p>7. schulbezogene Arbeit,</p> <p>8. Erteilung von hauptberuflichen Religionsunterricht,</p> <p>9. sozialarbeiterische diakonische Angebote.</p> <p>(4) Zum Berufsfeld der kirchlichen Erwachsenen- und Familienbildung gehören insbesondere:</p> <p>1. Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Bildungsveranstaltungen,</p> <p>2. freizeitpädagogische Arbeit (Freizeitgestaltung, Familienerholung, Studienreisen),</p> <p>3. Gewinnung und Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Erwachsenenbildung,</p> <p>4. Arbeit mit Seniorinnen und Senioren.</p> <p>(5) Zu den Aufgaben der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepäda-</p>		<p>ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,</p> <p>6. Mitwirkung bei der Selbstvertretung der Jugend,</p> <p>7. schulbezogene Arbeit,</p> <p>8. Erteilung von hauptberuflichem Religionsunterricht,</p> <p>9. sozialarbeiterische gemeinwesenorientierte diakonische Angebote.</p> <p><i>(4) Zu den Aufgaben der Dekanatsjugendreferentinnen und –referenten bzw. Stadtjugendreferentinnen und –referenten gehört insbesondere der Aufbau jugendpolitischer Strukturen, die Vertretung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, die Koordination der Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls und die Wahrnehmung der Funktion des Regionalgeschäftsführers/der Regionalgeschäftsführerin der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau.</i></p>	<p>Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,</p> <p>6. Konzeptentwicklung,</p> <p>7. den Alltag unterstützende Angebote,</p> <p>8. offene Formen der Arbeit mit Zielgruppen (z. B. Offene Jugendarbeit),</p> <p>9. Organisation der Zusammenarbeit zwischen gemeindlichen und übergemeindlichen Stellen,</p> <p>10. Zielgruppenorientierte Planung, Durchführung und Auswertung der Arbeit.</p> <p>(4) Zu den anderen Aufgabenfeldern für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können gehören:</p> <p>1. Beteiligung an der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden ,</p> <p>2. Gottesdienste für Kinder, Jugendliche, Familien, Konfirmandinnen und Konfirmanden und Seniorinnen und Senioren,</p> <p>3. Mitwirkung bei der Selbstvertretung der Jugend,</p> <p>4. Schutz des Kindeswohls,</p> <p>5. Arbeit in Familienzentren und</p>

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>gogen gehören ferner:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zielgruppenorientierte Planung, Durchführung und Auswertung der Arbeit, 2. Planung, Durchführung und Auswertung von Veranstaltungen, 3. Organisation der Zusammenarbeit zwischen gemeindlichen und übergemeindlichen Stellen, 4. Arbeit in Familienzentren und Mehrgenerationenhäusern. <p>(6) Zu den anderen Aufgabenfeldern für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Konfirmandenarbeit (begleitende Kurse, Praktika, Freizeiten), 2. Gottesdienste für Kinder, Jugendliche, Familien, Konfirmandinnen und Konfirmanden und Seniorinnen und Senioren, 3. missionarische Arbeit, 4. Mitarbeit in Dienst- und Projektgruppen (z. B. in der Nachbarschaftshilfe, in der Stadtteilarbeit, bei Besuchsdiensten in den Krankenhäusern, in Pflege- und 		<p>(4) (5) Zum Berufsfeld der kirchlichen Erwachsenen- und Familienbildung gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Bildungsveranstaltungen, 2. freizeitpädagogische Arbeit (Freizeitgestaltung, Familienerholung, Studienreisen), 3. Gewinnung und Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Erwachsenen- und Familienbildung, 4. Arbeit mit Seniorinnen und Senioren. <p>(5) (6) Zu den Aufgaben der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen gehören ferner:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zielgruppenorientierte Planung, Durchführung und Auswertung der Arbeit, 2. Planung, Durchführung und Auswertung von Veranstaltungen, 3. Organisation der Zusammenarbeit zwischen gemeindlichen und übergemeindlichen Stellen, 4. Arbeit in Familienzentren und Mehrgenerationenhäusern. 	<p>Mehrgenerationenhäusern,</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Erteilung von hauptberuflichem Religionsunterricht, 7. Mitarbeit in Dienst- und Projektgruppen (z. B. in der Nachbarschaftshilfe, in der Stadtteilarbeit, bei Besuchsdiensten in den Krankenhäusern, im Rahmen der ärztlichen Fortbildung, Ethik-Zirkeln, in Pflege- und Altenheimen), 8. missionarische Arbeit, 9. gemeinwesenorientierte diakonische Angebote, Angebote der Sozialen Arbeit, (z. B. gemeinwesenorientierte Diakonie) 10. Mitarbeit in Bereichen der gesellschaftlichen Verantwortung. <p>(5) Zu den Aufgaben der Dekanatsjugendreferentinnen und –referenten bzw. Stadtjugendreferentinnen und –referenten gehört insbesondere der Aufbau jugendpolitischer Strukturen, die Vertretung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gegenüber dem Träger der örtlichen Jugendhilfe, die Koordination der Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls, die Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Wahrnehmung der Funktion des</p>

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>Altenheimen, in der Klinik- und Altenheimseelsorge),</p> <p>5. Bereiche der gesellschaftlichen Verantwortung.</p>		<p>(6) (7) Zu den anderen Aufgabenfeldern für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Konfirmandenarbeit (begleitende Kurse, Praktika, Freizeiten), 2. Gottesdienste für Kinder, Jugendliche, Familien, Konfirmandinnen und Konfirmanden und Seniorinnen und Senioren, 3. missionarische Arbeit, 4. Mitarbeit in Dienst- und Projektgruppen (z. B. in der Nachbarschaftshilfe, in der Stadtteilarbeit, bei Besuchsdiensten in den Krankenhäusern, in Pflege- und Altenheimen, in der Klinik- und Altenheimseelsorge), 5. Bereiche der gesellschaftlichen Verantwortung. 	<p>Geschäftsführers/der Geschäftsführerin der Evangelischen Jugend im Dekanat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Religionsunterricht</p> <p>(1) Die Erteilung von Religionsunterricht setzt die Zustimmung des Anstellungsträgers, die kirchliche Bevollmächtigung und den staatlichen Lehrauftrag voraus.</p> <p>(2) Nebenberuflicher Religionsunterricht darf bis zu sechs Wochenstunden erteilt werden. Ausnahmen</p>			

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.</p> <p>(3) Eine Verpflichtung zur Erteilung von unvergütetem Religionsunterricht besteht nicht.</p> <p>(4) Die Erteilung von hauptberuflichem Religionsunterricht setzt den Abschluss in Religionspädagogik (Master EHD) voraus.</p>			
<p style="text-align: center;">§ 4 Besetzung von Stellen in der Altenheim- und Klinikseelsorge</p> <p>(1) Zur Übernahme einer Stelle in der Altenheim- und Klinikseelsorge durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst wird neben der Berufung gemäß § 4 GpG in der Regel eine dreijährige Berufspraxis in einem für die Tätigkeit förderlichen gemeindepädagogischen Arbeitsfeld vorausgesetzt. Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen im Handlungsfeld Seelsorge, die nach dem Personalförderungsgesetz anerkannt sind, werden vorausgesetzt. Eine Weiterbildung kann auch nach Dienstantritt absolviert werden.</p> <p>(2) Die Anstellungsfähigkeit prüft die Kirchenverwaltung. An den Bewerbungsgesprächen, zu denen der</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Besetzung von Stellen in der Altenheim- und Klinikseelsorge</p> <p>(1) Zur Übernahme einer Stelle in der Altenheim- und Klinikseelsorge durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst wird neben der Feststellung gemäß § 4 Absatz 1 GpG in der Regel eine dreijährige Berufspraxis in einem für die Tätigkeit förderlichen gemeindepädagogischen Arbeitsfeld vorausgesetzt. Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen im Handlungsfeld Seelsorge, die nach dem Personalförderungsgesetz anerkannt sind, werden vorausgesetzt. Eine Weiterbildung kann auch nach Dienstantritt absolviert werden.</p>	<p>(2) Die Anstellungsfähigkeit prüft die Kirchenverwaltung. Die Kirchenverwaltung prüft die Anstellungsfähig-</p>	

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>Anstellungsträger die Bewerberinnen und Bewerber einlädt, ist die Fachberatung des Zentrums Seelsorge und Beratung zu beteiligen. Sie berät den Anstellungsträger hinsichtlich seiner Besetzungsentscheidung.</p> <p>(3) Im Dienstvertrag können Auflagen für besondere Fortbildung (Homiletik, Liturgik u. a.) aufgenommen werden.</p> <p>(4) Die Abendmahls- und Gottesdienstbeauftragung in der Altenheim- und Klinikseelsorge wird für die Dauer des Dienstauftrages unter folgender Voraussetzung ausgesprochen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorlage eines selbst verfassten Gottesdienstentwurfes (Predigt und Liturgie) an die Kirchenverwaltung und 2. Nachweis über die erfolgreich abgeschlossene Qualifizierung in Homiletik und Liturgik. <p>(5) Der Antrag zur Beauftragung wird durch den zuständigen Dekanatssynodalvorstand gestellt.</p> <p>(6) Die Beauftragung wird durch die Kirchenverwaltung ausgesprochen. Die Beauftragung hat den Ort und die Dauer des Dienstauftrages zu enthalten.</p>		<p><i>keit.</i> An den Bewerbungsgesprächen, zu denen der Anstellungsträger die Bewerberinnen und Bewerber einlädt, ist die Fachberatung des Zentrums Seelsorge und Beratung zu beteiligen. Sie berät den Anstellungsträger hinsichtlich seiner Besetzungsentscheidung.</p>	<p>(3) Im Dienstvertrag können Auflagen für besondere Fortbildung (Homiletik, Liturgik unter angemessener Berücksichtigung der Situation in Altenheimen und Kliniken) u. a.) aufgenommen werden.</p>

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p style="text-align: center;">§ 5 Konzeption</p> <p>(1) Die gemäß § 7 GpG durch das Dekanat zu erstellende Konzeption (Regionalplan) hat den gemeindepädagogischen Dienst im Dekanat, seine Ausrichtung und die Personalentwicklung der Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst zu berücksichtigen. Die Berufsfelder gemäß § 2 sind angemessen nach einer Sozialraumanalyse vorzusehen. Dabei sind regionale Schwerpunkte zu setzen (z. B. Jugendkirche, übergemeindliche Seniorinnen- und Senioren- und Konfirmandinnen- und Konfirmandenarbeit).</p> <p>(2) Die Verantwortung für den gesamtkirchlichen Sollstellenplan sowie die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 10 GpG obliegt der Arbeitsgruppe Gemeindepädagogik in der Kirchenverwaltung. Die Arbeitsgruppe bereitet die erforderlichen Kirchenleitungsentscheidungen vor.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Konzeption</p> <p>(1) Die gemäß § 7 GpG durch das Dekanat zu erstellende Konzeption (Regionalplan) hat den gemeindepädagogischen Dienst im Dekanat, seine Ausrichtung und die Personalentwicklung der Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst zu berücksichtigen. Die Berufsfelder gemäß § 2 sind unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Sozialraumes angemessen nach einer Sozialraumanalyse vorzusehen. Dabei sind regionale Schwerpunkte zu setzen (z. B. Jugendkirche, übergemeindliche Seniorinnen- und Senioren- und Konfirmandinnen- und Konfirmandenarbeit).</p> <p>(2) Die Verantwortung für den gesamtkirchlichen Sollstellenplan sowie die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 10 GpG obliegt der Arbeitsgruppe Gemeindepädagogik in der Kirchenverwaltung. Die Arbeitsgruppe bereitet die erforderlichen Kirchenleitungsentscheidungen vor.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Konzeption</p> <p>(1) Die gemäß § 7 GpG durch das Dekanat zu erstellende Konzeption (Regionalplan) hat den gemeindepädagogischen Dienst im Dekanat, seine Ausrichtung und die Personalentwicklung der Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst zu berücksichtigen. Die Berufsfelder gemäß § 2 sind unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Sozialraumes angemessen nach einer Sozialraumanalyse vorzusehen. Dabei sind regionale Schwerpunkte zu setzen (z. B. Jugendkirche, übergemeindliche Arbeit mit Seniorinnen und Senioren und Konfirmandinnen und Konfirmandenarbeit).</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Gemeindepädagogische Qualifikation</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Gemeindepädagogische Qualifikation</p>		

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>(1) Die nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG vorausgesetzte gemeindepädagogische Qualifikation ist mit dem Abschluss eines Studiums in Religionspädagogik (Diplom, Bachelor oder Master) an von der EKHN anerkannten (Fach-) Hochschulen oder dem Abschluss eines Studiums in Sozialpädagogik, Sozialer Arbeit oder Pädagogik (Diplom, Bachelor/Master) und der gemeindepädagogischen Zusatzqualifikation gegeben. Zur Ergänzung der gemeindepädagogischen Zusatzqualifikation besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an Modul 16 (Berufseinstiegsbegleitung) der Evangelischen Hochschule Darmstadt.</p> <p>(2) Die aufgrund des Gemeindepädagogengesetzes 2006 erfolgte Berufsanerkennung als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge in der EKHN erfüllt ebenfalls die Voraussetzung nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG.</p> <p>(3) Eine in der EKHN erteilte Fakultas und entsprechende Berufstätigkeit oder eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gemeindepädagogengesetzes seit zehn Jahren bestehende Berufstätigkeit auf einer Stelle des Sollstellenplans kann die Voraussetzung des § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG ebenfalls erfüllen.</p>	<p>(1) Die nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG vorausgesetzte gemeindepädagogische Qualifikation ist mit dem Abschluss eines Studiums in Religionspädagogik (Diplom, Bachelor/ oder Master) an von der EKHN anerkannten (Fach-) Hochschulen oder dem Abschluss eines Studiums in Sozialpädagogik, Sozialer Arbeit oder Pädagogik (Diplom, Bachelor/Master) und der gemeindepädagogischen Zusatzqualifikation gegeben. Zur Ergänzung der gemeindepädagogischen Zusatzqualifikation besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an Modul 16 (Berufseinstiegsbegleitung) der Evangelischen Hochschule Darmstadt.</p>		

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>Die Entscheidung trifft die Kirchenverwaltung.</p> <p>(4) Mitarbeitende mit Studienabschluss in Sozialpädagogik, Sozialer Arbeit oder Pädagogik ohne gemeindepädagogische Zusatzqualifikation können diese berufsbegleitend erwerben. Es besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an der Berufeinstiegsbegleitung. Nach Abschluss ist die in § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG vorausgesetzte gemeindepädagogische Qualifikation gegeben.</p> <p>(5) Die nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG vorausgesetzte gemeindepädagogische Qualifikation kann darüber hinaus auch durch Teilnahme an einem Kolloquium der EKHN nachgewiesen werden.</p> <p>(6) Die Teilnahme an einem Kolloquium der EKHN setzt grundsätzlich folgende gemeindepädagogischen Qualifikationen voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Abschluss als Gemeindediakonin, Gemeindediakon, Diakonen oder Diakon an einer von der EKHN anerkannten kirchlichen Fachschule und 2. a) bei bestehenden Arbeitsverhältnissen die Nachholung eines Studi- 			

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>enabschlusses gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 GpG und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Berufseinstiegsbegleitung (Curriculum an der Evangelischen Hochschule Darmstadt),</p> <p>b) bei zu begründenden Arbeitsverhältnissen</p> <p>die Nachholung eines Studienabschlusses gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 GpG und die Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen innerhalb der ersten beiden Berufsjahre – Berufseinstiegsbegleitung (Curriculum an der Evangelischen Hochschule Darmstadt).</p> <p>(7) Die Berufung erfolgt erst nach der erfolgreichen Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung.</p>	<p>(7) Die Feststellung nach § 4 Absatz 1 GpG erfolgt erst nach der erfolgreichen Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 7 Kolloquium</p> <p>(1) Die Anmeldung zum Kolloquium hat bis zum 15. des der Prüfung vorausgehenden Monats bei der Kirchenverwaltung zu erfolgen.</p> <p>(2) Der Anmeldung für das Kolloqui-</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Kolloquium</p> <p>(2) Der Anmeldung für das Kolloqui-</p>		

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>um sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein tabellarischer Lebenslauf, 2. der Nachweis einer gemeindepädagogischen Qualifikation nach § 6 Absatz 6 Nummer 1, 3. die Bescheinigung über die Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung, 4. der Kolloquiumsbericht (Erfahrungsbericht). <p>(3) Der Erfahrungsbericht besteht in der Regel aus vier Teilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschreibung des Tätigkeitsfeldes, 2. Planung, Durchführung und Auswertung einer Veranstaltung bzw. eines Projektes, 3. spezifische gemeindepädagogische Dimension der Tätigkeit/des Projektes – Bezug zu entsprechender Fachliteratur, 4. eigene Aspekte. <p>(4) Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet die Prüfungskommission aufgrund der vorgelegten Nachweise und des Kolloquiumsberichts sowie gegebenenfalls des Mentorenberichts.</p>	<p>um sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein tabellarischer Lebenslauf, 2. der Nachweis einer gemeindepädagogischen Qualifikation nach § 6 Absatz 6 Nummer 1, 3. die Bescheinigung über die Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung, 4. der Kolloquiumsbericht (Erfahrungsbericht). 		

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>(5) Den Termin für das Kolloquium legt die Kirchenverwaltung in Absprache mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachgruppe Gemeindepädagogik/Diakonie der Evangelischen Hochschule Darmstadt fest.</p> <p>(6) Zur Durchführung des Kolloquiums wird eine Prüfungskommission gebildet. Ihr gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leiterin oder der Leiter des Referates für Personalentwicklung in der Kirchenverwaltung als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, 2. ein Mitglied aus dem Lehrkörper des Zusatzstudienganges Religionspädagogik der Evangelischen Hochschule Darmstadt, 3. die oder der für die Ausbildung im gemeindepädagogischen Dienst zuständige Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung. <p>(7) Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten. Das Prüfungsgespräch soll vom Erfahrungsbericht der Kandidatin oder des Kandidaten ausgehen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis des Kolloquiums werden in einem Protokoll festgehalten. Die Prüfungskommission bewertet das Kolloquium mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.</p>		<p>(6) Zur Durchführung des Kolloquiums wird eine Prüfungskommission gebildet. Ihr gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leiterin oder der Leiter des Referates für Personalentwicklung Personalförderung und Hochschulwesen in der Kirchenverwaltung als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, 	

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>Wird das Kolloquium nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung innerhalb eines Jahres möglich. Das Arbeitsverhältnis kann entsprechend verlängert werden. Wird das Kolloquium endgültig nicht bestanden oder nicht wiederholt, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Frist, für die es eingegangen wurde.</p>			
<p style="text-align: center;">§ 8 Anstellung nach § 4 Absatz 3 GpG</p> <p>(1) Mitarbeitende, die die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 GpG nicht erfüllen, können nicht in den gemeindepädagogischen Dienst berufen werden. Eine Anstellung kann nur gemäß § 4 Absatz 3 GpG erfolgen. Ein Anspruch auf Berufung entsteht hierdurch nicht.</p> <p>(2) Mitarbeitende können gemäß § 4 GpG auf Stellen außerhalb des Regionalplans eingestellt werden. Sie können ausnahmsweise auf den unbefristet dem Dekanat zugewiesenen Stellen des Regionalplans eingesetzt werden, wenn diese Stellen zuvor zweimal erfolglos ausgeschrieben wurden. Die oder der für die Ausbildung im gemeindepädagogischen Dienst zuständige</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Anstellung nach § 4 Absatz 3 GpG</p> <p>(1) Bei Mitarbeitenden, die die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 GpG nicht erfüllen, können nicht in den gemeindepädagogischen Dienst berufen werden kann die Feststellung nach § 4 Absatz 1 GpG nicht getroffen werden. Eine Anstellung kann nur gemäß § 4 Absatz 3 GpG erfolgen. Ein Anspruch auf Berufung nach Feststellung nach § 4 Absatz 1 GpG entsteht hierdurch nicht.</p> <p>(2) Mitarbeitende können gemäß § 4 Absatz 3 GpG auf Stellen außerhalb des Regionalplans eingestellt werden. Sie können ausnahmsweise auf den unbefristet dem Dekanat zugewiesenen Stellen des Regionalplans eingesetzt werden, wenn diese Stellen zuvor zweimal erfolglos ausgeschrieben wurden. Die oder der für die Ausbildung im gemeindepädagogischen Dienst zuständige</p>		

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung entscheidet über Auflagen zur Aus- und Weiterbildung zum Erwerb der gemeindepädagogischen Qualifikation. Die Beschäftigung erfolgt bis zum Abschluss der Qualifikation befristet.	Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung entscheidet über Auflagen zur Aus- und Weiterbildung zum Erwerb der gemeindepädagogischen Qualifikation. Die Beschäftigung erfolgt bis zum Abschluss der Qualifikation befristet.		
<p style="text-align: center;">§ 9 Berufseinstiegsbegleitung</p> <p>(1) Zur Teilnahme an den Kursen der Berufseinstiegsbegleitung beantragt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bei dem Anstellungsträger Arbeitsbefreiung. Diese ist im Umfang der vorgeschriebenen Kurse zu erteilen.</p> <p>(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen während der Teilnahme einen Arbeitstag im Monat zur Ausbildung verwenden. Diese Tage sind bei der Festlegung des Dienstauftrags vom Anstellungsträger dafür freizuhalten und dienen insbesondere der Vorbereitung und Auswertung der Kurse, der Teilnahme an selbstorganisierten Lerngruppen, der Praxisberatung sowie soweit vorgesehen der Vorbereitung des Abschlusskolloquiums.</p> <p>(3) Die Einteilung der für die Ausbildung zur Verfügung stehenden Zeit bleibt der Regelung zwischen Anstellungsträger und Mitarbeiterin bzw.</p>			

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>Mitarbeiter überlassen. Dabei sind dienstliche Belange gebührend zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Der Anspruch auf Fortbildungsurlaub nach dem Personalförderungsgesetzes wird während der Dauer der Berufseinstiegsbegleitung auf diesen angerechnet.</p>			
<p style="text-align: center;">§ 10 Studienurlaub</p> <p>Studienurlaub zur geistlich-theologischen Orientierung kann bis zur Dauer von sechs Wochen erteilt werden, wenn seit der Berufung in den gemeindepädagogischen Dienst in der EKHN oder seit dem letzten Studienurlaub mindestens zehn Jahre und seit der Übernahme des letzten Dienstauftrages mindestens zwei Jahre vergangen sind. Die Gewährung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Die Vertretung muss gewährleistet sein. Im Urlaubsjahr, in dem Studienurlaub gewährt wird, wird darüber hinaus kein Fortbildungs- oder Sonderurlaub gewährt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Studienurlaub</p> <p>Studienurlaub zur geistlich-theologischen Orientierung kann bis zur Dauer von sechs Wochen erteilt werden, wenn seit der Berufung in den gemeindepädagogischen Dienst in der EKHN Feststellung nach § 4 Absatz 1 GpG oder seit dem letzten Studienurlaub mindestens zehn Jahre und seit der Übernahme des letzten Dienstauftrages mindestens zwei Jahre vergangen sind. Die Gewährung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Die Vertretung muss gewährleistet sein. Im Urlaubsjahr, in dem Studienurlaub gewährt wird, wird darüber hinaus kein Fortbildungs- oder Sonderurlaub gewährt.</p>		<p style="text-align: center;">§ 10 Studienurlaub</p> <p>Studienurlaub zur geistlich-theologischen Orientierung kann bis zur Dauer von sechs Wochen erteilt werden, wenn seit der Berufung in den gemeindepädagogischen Dienst in der EKHN oder seit dem letzten Studienurlaub mindestens zehn Jahre und seit der Übernahme des letzten Dienstauftrages mindestens zwei Jahre vergangen sind. Die Gewährung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Die Vertretung muss gewährleistet sein. Im Urlaubsjahr, in dem Studienurlaub gewährt wird, wird darüber hinaus kein Fortbildungs- oder Sonderurlaub gewährt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Arbeits- und Finanzmittel</p> <p>(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitar-</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Arbeits- und Finanzmittel</p> <p>(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbei-</p>		

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>beiter im gemeindepädagogischen Dienst beantragen die für ihre Arbeit notwendigen Finanzmittel rechtzeitig im Rahmen der Haushaltsberatungen der Kirchengemeinde oder des Dekanates.</p> <p>(2) Für gemeindepädagogische Zwecke ist durch das jeweilige Leitungsorgan ein angemessenes Finanzbudget zur Verfügung zu stellen. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im gemeindepädagogischen Dienst kann durch das jeweilige Leitungsorgan eine entsprechende Anordnungsbefugnis, verbunden mit der Verpflichtung zur Überwachung der Einhaltung dieses Budgets, erteilt werden. Die finanzielle Gesamtverantwortung des jeweiligen Leitungsorgans für den betreffenden Haushalt bleibt unberührt.</p> <p>(3) Zur Ausübung der Tätigkeit werden den Mitarbeitenden ein angemessener Arbeitsraum und die erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt. Die Anmietung von Arbeitsräumen ist nur für Dekanatsjugendreferenten und –referentinnen zulässig.</p>	<p>ter im gemeindepädagogischen Dienst beantragen die für ihre Arbeit notwendigen Finanzmittel rechtzeitig im Rahmen der Haushaltsberatungen der Kirchengemeinde oder des Dekanates.</p> <p>(2) Für gemeindepädagogische Zwecke ist durch das jeweilige Leitungsorgan ein angemessenes Finanzbudget zur Verfügung zu stellen. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im gemeindepädagogischen Dienst kann durch das jeweilige Leitungsorgan eine entsprechende Anordnungsbefugnis, verbunden mit der Verpflichtung zur Überwachung der Einhaltung dieses Budgets, erteilt werden. Die finanzielle Gesamtverantwortung des jeweiligen Leitungsorgans für den betreffenden Haushalt bleibt unberührt.</p> <p>(3) Zur Ausübung der Tätigkeit werden den Mitarbeitenden ein angemessener Arbeitsraum und die erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt. Die Anmietung von Arbeitsräumen ist nur für Dekanatsjugendreferenten und –referentinnen zulässig.</p>		
<p>§ 12 Beteiligung an Beratungen der Leitungsgremien</p>	<p>§ 11 Beteiligung an Beratungen der Leitungsgremien</p>	<p>§ 11 Beteiligung an Beratungen der Leitungsgremien</p>	

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>Zu Fragen des Arbeitsgebietes nehmen die Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst mit beratender Stimme an den Sitzungen des jeweiligen Leitungsorgans teil. Es ist über die bisherige und geplante Arbeit zu berichten. Die Teilnahme an Dienstbesprechungen ist verbindlich. Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Anstellungsträger können die Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst in regionalen und überregionalen Gremien mitarbeiten, soweit dies mit dem Dienstauftrag in Zusammenhang steht.</p>	<p>Zu Fragen des Arbeitsgebietes nehmen die Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst mit beratender Stimme an den Sitzungen des jeweiligen Leitungsorgans teil. Es ist über die bisherige und geplante Arbeit zu berichten. Die Teilnahme an Dienstbesprechungen ist verbindlich. Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Anstellungsträger können die Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst in regionalen und überregionalen Gremien mitarbeiten, soweit dies mit dem Dienstauftrag in Zusammenhang steht.</p>	<p>Zu Fragen des Arbeitsgebietes nehmen die Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst mit beratender Stimme an den Sitzungen des jeweiligen Leitungsorgans teil. Es ist über die bisherige und geplante Arbeit zu berichten. Die Teilnahme an Dienstbesprechungen ist verbindlich. Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Anstellungsträger können sollen die Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst in regionalen und überregionalen Gremien mitarbeiten, soweit dies mit dem Dienstauftrag in Zusammenhang steht.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Überprüfung</p> <p>Diese Verordnung wird fünf Jahre nach Inkrafttreten überprüft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Überprüfung</p> <p>Diese Verordnung wird fünf Jahre nach Inkrafttreten überprüft.</p>		
<p style="text-align: center;">Artikel 3 Änderung der Zuweisungsverordnung</p> <p>§ 8 Absatz 1 Satz 2 der Zuweisungsverordnung vom 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 224), zuletzt geändert am 11. Oktober 2012 (ABl. 2013 S. 85), wird aufgehoben.</p>			
<p style="text-align: center;">Artikel 4</p>			

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten das Gemeindepädagogengesetz vom 25. November 2006 (ABl. 2007 S. 12), die Gemeindepädagogenstellenverordnung vom 29. Juni 2006 (ABl. 2006 S. 254, 299), zuletzt geändert am 19. März 2009 (ABl. 2009 S. 289), die Anstellungsverordnung vom 8. Juni 2006 (ABl. 2006 S. 202), zuletzt geändert am 4. März 2010 (ABl. 2010 S. 137), die Berufspraktikumsordnung vom 28. August 1990 (ABl. 1990 S. 221), die Verwaltungsverordnung über Amtsräume für Dekanatsjugendreferenten und Dekanatsjugendreferentinnen vom 1. September 1987 (ABl. 1987 S. 173) und die Zusatz- und Aufbauausbildungsverordnung vom 14. November 1989 (ABl. 1989 S. 221) außer Kraft.</p>			